
S 62 KR 77/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 62 KR 77/17
Datum	14.08.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 427/17
Datum	18.12.2020

3. Instanz

Datum	10.03.2022
-------	------------

Â

Die Revision des KlÃ¤ggers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18.Â Dezember 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erstattung der Kosten fÃ¼r eine selbst beschaffte Versorgung mit Zahnimplantaten.

Â

2

Der 1970 geborene und bei der beklagten Krankenkasse (KK) gesetzlich versicherte Kl ager war im Jahr 1988 an Morbus Hodgkin (b sartiger Tumor des Lymphsystems) erkrankt und wurde seinerzeit strahlen- und chemotherapeutisch behandelt. Am 1.9.2016 beantragte er bei der Beklagten unter Vorlage eines zahn rztlichen Kostenvoranschlags  ber 15  883,80 Euro sowie von Behandlungspl nen die  bernahme der Kosten f r ua implantologische Leistungen. Geplant war danach im Oberkiefer eine abnehmbare Teleskopprothese mit Teleskopen in den Zahnregionen 17, 16, 14, 13, 23, 24, 26, 27 und Freilegung der Implantate nach erfolgreicher Einheilung sowie eine weichbleibende Unterf tterung der vorhandenen Prothese. Die Beklagte bewilligte nach Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) eine Kosten bernahme im Rahmen der gesetzlichen Festzusch sse f r den Zahnersatz und lehnte eine weitere Kosten bernahme f r die geplante Implantatversorgung ab (*Bescheid vom 6.10.2016, Widerspruchsbescheid vom 19.1.2017*). Mit seiner hiergegen gerichteten Klage ist der Kl ager beim SG ohne Erfolg geblieben (*Urteil vom 14.8.2017*). W hrend des Berufungsverfahrens hat der Kl ager bei einer anderen Zahnarztpraxis eine Implantat- und Zahnersatzversorgung durchf hren lassen und die Gesamtkosten iH von 17  581,53 Euro selbst getragen. Das LSG hat die Berufung des Kl agers gegen das klageabweisende Urteil des SG zur ckgewiesen. Zur Begr ndung hat es ausgef hrt, der Kl ager habe keinen Anspruch auf Versorgung mit implantologischen Leistungen, weil keine der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) anerkannten Ausnahmeindikationen vorliege. Ein Anspruch auf  bernahme bzw Erstattung der Kosten ergebe sich auch nicht aufgrund der fiktiven Genehmigung des Leistungsantrages. Zwar habe die Beklagte  ber den Antrag des Kl agers nicht innerhalb der hier anzuwendenden Frist von drei Wochen entschieden. Jedoch vermittle [   13 Abs  3a SGB  V](#) keinen Sachleistungs-, sondern nur einen Kostenerstattungsanspruch. Der Kl ager habe sich die konkret bei der Beklagten beantragte und noch im Berufungsverfahren begehrte Leistung entsprechend dem Behandlungsplan der Zahn rzte S und J vom 29.8.2016 nicht selbst verschafft. Die erst im Rahmen der m ndlichen Verhandlung vorgelegten Rechnungen vom 9.10.2018 stammten von einer anderen Zahnarztpraxis und bez gen sich nicht auf die bei der Beklagten unter Vorlage eines Behandlungsplanes beantragten Leistungen (*Urteil des LSG vom 18.12.2020*). 

 

3

Der Kl ager r gt mit seiner Revision sinngem  eine Verletzung von [   28 Abs  2 Satz  9 SGB  V](#) iVm der Richtlinie des GBA f r eine ausreichende, zweckm iige und wirtschaftliche vertragszahn rztliche Versorgung (BehandlungsRL-Z ) sowie [   13 Abs  3a SGB  V](#). Das LSG habe sowohl das Vorliegen einer Ausnahmeindikation f r einen Sachleistungsanspruch auf

implantologische Leistungen als auch einen Kostenerstattungsanspruch aufgrund einer fiktiven Genehmigung des Leistungsantrages zu Unrecht verneint. Er habe die implantologische Sanierung des gesamten Unterkiefers als Folge seiner Tumorerkrankung und -behandlung beantragt.

Â

4
Der KlÃ¤ger beantragt,
Â

hilfsweise
Â

Â

5
Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Â

6
Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Der KlÃ¤ger sei im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung der Leistung infolge des ablehnenden Bescheides und des Urteils des SG auch nicht gutglÃ¼ubig gewesen.

Â

II

Â

7

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet ([Â§Â 124 AbsÂ 2 SGG](#)), ist unbegrÃ¼ndet ([Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#)). Soweit der KlÃ¤ger nunmehr im Revisionsverfahren nur noch die Erstattung der Kosten fÃ¼r eine Implantatversorgung iH von insgesamt 17Â 581,53 Euro begehrt, hat das LSG die Berufung des KlÃ¤gers gegen das klageabweisende SG-Urteil zu Recht

zurückgewiesen. Seine Anfechtungs- und Leistungsklage ist nach der im Revisionsverfahren erfolgten Bezifferung des Zahlungsantrages zulässig (vgl. zur Erforderlichkeit der Bezifferung BSG vom 28.1.1999 [BÄ 3Ä KR 4/98Ä RÄ](#) [BSGE 83, 254](#) = [SozR 3Ä 2500 Ä 37 NrÄ 1](#), juris RdNr 27 f; BSG vom 28.2.2008 [BÄ 1Ä KR 16/07Ä RÄ](#) [BSGE 100, 103](#) = [SozR 4Ä 2500 Ä 31 NrÄ 9](#), RdNrÄ 12, mwN; zur Möglichkeit der Nachholung der Bezifferung im Revisionsverfahren vgl. BSG vom 26.1.2006 [BÄ 3Ä KR 4/05Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2500 Ä 37 NrÄ 7](#) RdNrÄ 11). Sie ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat weder nach [Ä 13 AbsÄ 3 SatzÄ 1 AltÄ 2 SGBÄ V](#) (dazuÄ 1.) noch nach [Ä 13 AbsÄ 3a SatzÄ 7 SGBÄ V](#) (dazuÄ 2.) Anspruch auf Erstattung der Kosten für die selbst beschafften Zahnimplantate nebst Suprakonstruktion.

Ä

8

1. Hat die KK eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten für die selbst beschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der KK in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war (vgl. BSG vom 2.9.2014 [BÄ 1Ä KR 3/13Ä RÄ](#) [BSGE 117, 1](#) = [SozR 4Ä 2500 Ä 28 NrÄ 8](#), RdNrÄ 15 mwN). Dieser Kostenerstattungsanspruch reicht nicht weiter als ein entsprechender Sachleistungsanspruch. Daran fehlt es. Die Beklagte lehnte es auf der Grundlage der unangegriffenen, den Senat bindenden Feststellungen ([Ä 163 SGG](#)) des LSG rechtmäßig ab, den Kläger mit Zahnimplantaten zu versorgen.

Ä

9

[Ä 28 AbsÄ 2 SatzÄ 9 SGBÄ V](#) bestimmt, dass implantologische Leistungen nicht zur zahnärztlichen Behandlung gehören; sie dürfen von den KKn auch nicht bezuschusst werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn seltene vom GBA in Richtlinien nach [Ä 92 AbsÄ 1 SGBÄ V](#) festzulegende Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle vorliegen, in denen die KK diese Leistung einschließlich der Suprakonstruktion als Sachleistung im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erbringt. Eine solche medizinische Gesamtbehandlung muss sich aus verschiedenen, nämlich aus human- und zahnmedizinisch notwendigen Bestandteilen zusammensetzen, ohne sich in einem dieser Teile zu erschöpfen. Nicht die Wiederherstellung der Kaufunktion im Rahmen eines zahnärztlichen Gesamtkonzepts, sondern ein darüber hinausgehendes medizinisches Gesamtziel muss der Behandlung ihr Gepräge geben. Der grundsätzliche Ausschluss implantologischer Leistungen aus dem GKV-Leistungskatalog mit den engen, sich aus [Ä 28 AbsÄ 2 SatzÄ 9 SGBÄ V](#) ergebenden Ausnahmen verstößt auch nicht gegen Verfassungsrecht (stRspr, vgl. BSG vom 19.6.2001 [BÄ 1Ä KR 4/00Ä RÄ](#) [BSGE 88, 166](#) = [SozR 3Ä 2500 Ä 28 NrÄ 5](#), juris RdNr 18Ä ff; BSG vom 7.5.2013 [BÄ 1Ä KR 19/12Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2500 Ä 28 NrÄ 6](#) RdNrÄ 9Ä ff; BSG vom 4.3.2014 [BÄ 1Ä KR 6/13Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2500 Ä 28 NrÄ 7](#) RdNrÄ 14Ä ff; BSG vom 16.8.2021 [BÄ 1Ä KR 8/21Ä RÄ](#) [juris RdNrÄ 9Ä ff](#);

zustimmend, jedoch mit rechtspolitischer Kritik, Wenner, SozSichplus 2021 Nr. 11 S. 1 f; zur Verfassungsmäßigkeit der Beschränkung von Zahnersatzleistungen auf die Regelversorgung speziell in Bezug auf die Folgen einer Chemo- und Strahlentherapie vgl BSG vom 27.8.2019 (B. 1 KR 9/19 R. BSGE 129, 62 = SozR 4-2500 § 13 Nr. 49, RdNr. 20 ff, 30).

Ä

10

Die BehandlungsRL-Z. sieht unter Abschnitt B VII 2 Satz 4 Ausnahmeindikationen für Implantate und Suprakonstruktionen iS von [§ 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V](#) vor. Danach liegen besonders schwere Fälle vor

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Â

Â

Â

11

Sind die Voraussetzungen dieser Ausnahmeindikationen erfüllt, besteht
â auch im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlungâ Anspruch auf
Implantate zur Abstützung von Zahnersatz als Sachleistung nur dann, wenn eine
konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate nicht möglich ist
(Abschnitt B VII 2 Satz 2 BehandlungsRL-ZÄ).

Â

12

Nach den vom LSG getroffenen Feststellungen erfüllt der Kläger diese
Voraussetzungen nicht. Weder litt er an einem größeren Kiefer- oder
Gesichtsdefekt, noch an generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen oder
nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und
Gesichtsbereich. Und insbesondere konnte auch keine (aufgrund der Strahlen- und
Chemotherapie fortwirkende) erhebliche Trockenheit im Mundbereich (Xerostomie)
bestätigt werden. Die Feststellungen des LSG hat der Kläger nicht mit
Verfahrensregeln angegriffen; sie sind daher für den Senat bindend ([Â§ 163 SGG](#)).

Â

13

Die in der BehandlungsRL-ZÄ geregelten Ausnahmeindikationen sind
abschließend. Eine ergänzende Auslegung â wie hier etwa im Hinblick auf eine
durch eine frühere Chemo- oder Strahlentherapie bedingte Demineralisierung der
Zähne â kommt nicht in Betracht (vgl. â zu den Folgen einer
Conterganschädigungâ BSG vom 4.3.2014 â [BA 1 A KR 6/13 R](#) â SozR
4â2500 Â§ 28 Nr 7 RdNr 13).

Â

14

Da bei dem KlÄger schon keine der in der BehandlungsRL-ZÄ¶ geregelten Ausnahmeindikationen vorlag, kann dahingestellt bleiben, ob der Anspruch des KlÄgers auf die Implantatversorgung auch deshalb nicht bestand, weil diese nicht im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erfolgte. Dahingestellt bleiben kann insofern auch, welche Reichweite den in der BehandlungsRL-ZÄ¶ geregelten Ausnahmeindikationen im Hinblick auf das zwingende gesetzliche Erfordernis einer medizinischen Gesamtbehandlung zukommt (vgl auch BSG vom 16.8.2021 â¶¶ BÄ 1Ä KR 8/21Ä RÄ â¶¶ juris RdNrÄ 16).

Ä

15

2.Ä Der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch des KlÄgers ergibt sich auch nicht aus Ä§Ä 13 AbsÄ 3a SatzÄ 7 SGBÄ V. Die Genehmigungsfiktion vermittelt dem Versicherten eine Rechtsposition sui generis. Diese erlaubt es ihm, sich die beantragte Leistung nach Fristablauf bei GutglÄubigkeit zu Lasten der KK selbst zu beschaffen, und verbietet es der KK nach erfolgter Selbstbeschaffung, eine Kostenerstattung mit der BegrÄnderung abzulehnen, nach dem Recht der GKV bestehe kein Rechtsanspruch auf die Leistung (vgl zum Ganzen BSG vom 26.5.2020 â¶¶ BÄ 1Ä KR 9/18Ä RÄ â¶¶ BSGE 130, 200 =Ä SozR 4â¶¶2500 Ä§Ä 13 NrÄ 53). Ein Anspruch nach Ä§Ä 13 AbsÄ 3a SatzÄ 7 SGBÄ V kann deshalb nur hinsichtlich der Kosten fÄ¼r eine Leistung entstehen, die ein Versicherter hinreichend bestimmt beantragt und nach Eintritt der sich allein auf diesen Antrag beziehenden Genehmigungsfiktion (Ä§Ä 13 AbsÄ 3a SatzÄ 6 SGBÄ V) selbst beschafft hat (vgl BSG vom 16.8.2021 â¶¶ BÄ 1Ä KR 8/21Ä RÄ â¶¶ juris RdNrÄ 18).

Ä

16

Die selbst beschaffte Leistung, fÄ¼r die der KlÄger Kostenerstattung begehrt, entspricht jedoch nicht der beantragten Leistung. Er beantragte nach den auch insoweit unangegriffenen Feststellungen des LSG eine Versorgung mit Zahnimplantaten in den Zahnregionen 17, 16, 14, 13, 23, 24, 26, 27. TatsÄchlich verschaffte er sich jedoch Zahnimplantate in den Zahnregionen 15, 13, 11, 22, 23 und 25. Unerheblich ist insoweit, dass die Zahnregionen bei der beantragten und der tatsÄchlich erbrachten Implantatleistung teilweise identisch sind (ZahnregionenÄ 13 undÄ 23). Denn es ging darum, die implantologischen Voraussetzungen fÄ¼r eine spÄtere Versorgung mit einer festsitzenden Oberkiefer-Zahnprothese zu schaffen, nicht jedoch um eine jeweils isolierte Versorgung mit einzelnen Zahnimplantaten. Das beantragte Implantatkonzept stellt eine andere Leistung dar als das Implantatkonzept, nach dem sich die tatsÄchlich durchgefÄ¼hrte Versorgung richtete (vgl auch BSG vom 16.8.2021 â¶¶ BÄ 1Ä KR 8/21Ä RÄ â¶¶ juris RdNrÄ 18). Dass beide Implantatkonzepte die Versorgung des Oberkiefers betrafen, Ändert daran nichts.

Ä

17

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 28.04.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024